

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Stadtarchiv Wunsiedel  
(Archiv-Gebührensatzung – ArchivGS)**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab 02.12.1995	Änderung ab 01.01.2002	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	17.03.1994	23.11.1995	02.08.2001	
Nr.	1008	1400		
Datum der Ausfertigung	30.05.1994	24.11.1995	06.08.2001	
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	LRA	---	---	
vom	27.04.1994	---	---	
Nr.	20-323/00	---	---	
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---	28.09.2001	
Bekanntgabe im Amtsblatt am	10.06.1994	01.12.1995	31.08.2001	
Nr.	133	281	203	
Tag des Inkrafttretens	11.06.1994	02.12.1995	01.01.2002	
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

**Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das  
Stadtarchiv Wunsiedel  
(Archiv-Gebührensatzung-ArchivGS)**

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BayRS 2024-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063) und des Art. 13 des Bayer. Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 27.04.1994 Nr. 20-323/00 genehmigte Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Wunsiedel werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

Schuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Auslagen sind der Benutzer, derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) Für die Versendung von Vorlagen als Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben.

Sie betragen bei Beanspruchung eines  
Beamten im gehobenen Archivdienst je

Halbstunde Zeitaufwand 20,00 EURO

Bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft

betragen die Gebühren je Halbstunde

Zeitaufwand 15,00 EURO

Die letzte Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde angerechnet.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl erhoben.

Sie betragen 0,30 EURO je Reproduktion.

(3) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 und 2 werden als Auslagen erhoben:

1. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (für Verpackung und Versicherung), sowie Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Geschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge

jeweils in der tatsächlich entstandenen Höhe.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. durch Behörden des Freistaates Bayern,
2. von Archivgut, durch Stellen die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschung durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5

Entstehung der Schuld

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Archivs.

§ 6

Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

(2) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.